



Inhalt	Seite
<i>Satzung f. d. Behindertenbeirat d. Landeshauptstadt München v. 13. Nov. 2008</i>	625
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung f. d. Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten d. Landeshauptstadt München v. 13. Nov. 2008</i>	628
<i>Studien- u. Prüfungssatzung d. Landeshauptstadt München f. d. Otto-Falckenberg-Schule (Fachakademie d. Ausbildungsrichtung Darstellende Kunst) v. 19. Nov. 2008</i>	629
<i>Satzung z. Änderung d. Satzung f. d. Willy-Brandt-Gesamtschule d. Landeshauptstadt München v. 17. Nov. 2008</i>	638
<i>Satzung „Alte Heide“ d. Landeshauptstadt München z. Erhaltung d. Zusammensetzung d. Wohnbevölkerung gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Alte Heide“) v. 17. Nov. 2008</i>	638
<i>Satzung „Dreimühlenstraße“ d. Landeshauptstadt München z. Erhaltung d. Zusammensetzung d. Wohnbevölkerung gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Dreimühlenstraße“) v. 17. Nov. 2008</i>	640
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1976 d. Landeshauptstadt München Schwablhofstr. (westl.), Wasserburger Landstr. (nördl.), Bahnlinie München - Rosenheim (südl.) v. 19. Nov. 2008</i>	642
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Ergänzung d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 950 d. Landeshauptstadt München Bergsonstr. (nördl.) südl. Bundesbahnbetriebswagenwerk (Ergänzung d. Bebauungsplanes Nr. 950) v. 26. Nov. 2008</i>	642
<i>Bekanntmachung ; Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - hier: Frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 08.12.2008 mit 08.01.2009 Stadtbez. 21 Pasing-Obermenzing Planungsgeb. Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1997 Bahnlinie Hauptbahnhof - Pasing (südl.) zw. Am Knie u. Willibaldstr.</i>	643
<i>Freistellungsbescheid d. Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München v. 04.11.2008</i>	643

<i>Freistellungsbescheid d. Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München v. 07.11.2008</i>	645
<i>Unterstützung freier Träger b. d. Übernahme v. Trägerschaften f. Kindertageseinrichtungen</i>	647
<i>Verlust v. Dienstaussweisen</i>	647
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	648

Satzung für den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München vom 13. November 2008

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), folgende Satzung:

§ 1 Funktion und Aufgaben

- (1) Der Behindertenbeirat vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen in München. Dazu arbeitet er mit der/dem Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München zusammen.
- (2) Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe,
 - a) den Stadtrat, die Stadtratverwaltung, die städtischen Gesellschaften und die öffentlichen Institutionen in allen Fragen, welche die Interessen der Menschen mit Behinderung in München betreffen, durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten,
 - b) die Öffentlichkeit über Belange von Menschen mit Behinderungen zu informieren,
 - c) die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber politischen Gremien und in der Öffentlichkeit zu vertreten und
 - d) zur Weiterentwicklung der Fachpolitik für Menschen mit Behinderungen beizutragen.

§ 2 Rechte des Behindertenbeirats

- (1) Anträge und Empfehlungen, für die der Stadtrat zuständig ist, sind von diesem innerhalb von drei Monaten zu behandeln, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen worden ist. Wenn sich die endgültige Erledigung länger als acht Wo-

chen hinzieht, sind Zwischenberichte an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Behindertenbeirats zu erteilen.

- (2) Anträge und Empfehlungen, für die der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin zuständig ist, sollen von der Verwaltung innerhalb von drei Monaten behandelt werden. Wenn sich die endgültige Erledigung länger als acht Wochen hinzieht, sind Zwischenberichte an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Behindertenbeirats zu erteilen.
- (3) Der Behindertenbeirat ist bei allen seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen durch den Stadtrat und die Verwaltung so rechtzeitig einzuschalten, dass er Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Einer Beschlussvorlage für den Stadtrat ist diese Stellungnahme beizufügen.
- (4) Zu Sitzungen der Ausschüsse und der Vollversammlung des Stadtrats ist auf Antrag eine Vertreterin oder ein Vertreter des Behindertenbeirats hinzuzuziehen. § 58 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrats gilt entsprechend.
- (5) Der Behindertenbeirat erhält die für die Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Haushaltsmittel. Er hat im Rahmen des Budgetierungsverfahrens ein Anhörungsrecht bei der Mittelverteilung.
- (6) Der Behindertenbeirat ist berechtigt, eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Hierbei wird er insbesondere vom Presse- und Informationsamt der Stadt beraten und unterstützt.

§ 3 Pflichten des Behindertenbeirats

- (1) Der Behindertenbeirat hat Vorlagen der Stadtverwaltung, die ihm gemäß § 2 Abs. 3 zur Stellungnahme vorgelegt werden, unverzüglich zu behandeln.
- (2) Der Behindertenbeirat ist gehalten, behindertenspezifische Anträge und Anliegen von Organisationen und Einzelpersonen, die an ihn herangetragen werden, innerhalb von drei Monaten zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht zu erteilen.
- (3) Bei der Behandlung der Anträge und Anliegen nach Abs. 2 wird auf Antrag die Antragstellerin/der Antragsteller oder eine Vertretung durch Beschluss des jeweiligen befassen Gremiums zugezogen.

§ 4 Zusammensetzung des Behindertenbeirats

- (1) Der Behindertenbeirat setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern der Facharbeitskreise nach § 6 Abs. 2
 - b) den gewählten Mitgliedern des Vorstandes für die Dauer ihrer Amtszeit
 - c) dem oder der Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München
 - d) bis zu zehn Vertreterinnen und Vertretern des Münchner Stadtrats
 - e) gestrichen
 - f) je einer oder einem Delegierten von Vereinen, Verbänden und Gruppen von und für Menschen mit Behinderungen
 - g) einer oder einem Delegierten der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in München
 - h) der Gesamtvertrauensperson der Schwerbehinderten der Landeshauptstadt München
 - i) je einer oder einem Delegierten der Gleichstellungsstelle für Frauen, des Ausländerbeirats, des Seniorenbeirats und des Gesundheitsbeirats

- j) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bezirks Oberbayern
- k) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Zentrums Bayern Familie und Soziales
- l) jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der städtischen Referate
- m) der Leitung der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats
- n) der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter der bzw. des nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Bürgermeisterin bzw. Bürgermeisters

- (2) Die Mitglieder nach Abs. 1 a bis h sind stimmberechtigt; die Mitglieder nach Abs. 1 i bis n sind beratend tätig.
- (3) Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 a wird von den Vorsitzenden der Facharbeitskreise bestätigt. Sie endet mit dem Ausscheiden aus dem Facharbeitskreis.
- (4) Die Mitglieder nach Abs. 1 d werden vom Münchner Stadtrat gewählt oder benannt.
- (5) Vereine, Verbände und Gruppen nach Abs. 1 f erhalten je eine bzw. einen Delegierten. Die Mitgliedschaft des oder der Delegierten endet mit der Abberufung durch die entsendende Organisation.

§ 5 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Behindertenbeirats. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Zeitpunkt und Ort der Sitzungen der Vollversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vom Vorstand bekannt zu machen.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Aufgaben der Vollversammlung sind:
 - a) Beschlüsse in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - b) Beschlüsse von sozialpolitischen Initiativen
 - c) Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Facharbeitskreisen
 - d) Wahl von drei Mitgliedern des Vorstands
 - e) Wahl der bzw. des Behindertenbeauftragten als Vorschlag für die durch den Stadtrat erfolgende Ernennung gemäß der Satzung der/des Behindertenbeauftragten
 - f) Aufnahme von Verbänden, Vereinen und Gruppen als Mitglieder
 - g) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
- (4) Die Beschlüsse der Vollversammlung werden grundsätzlich in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- (5) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Sie sind nicht öffentlich, soweit Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnete Ansprüche Einzelner es erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Von der Vollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (7) Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Facharbeitskreise

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben richtet der Behindertenbeirat Facharbeitskreise ein. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung existierenden Facharbeitskreise bleiben weiterhin bestehen.
- (2) Mitglied der Facharbeitskreise können diejenigen Betroffenen, Angehörigen, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Organisationen der Behindertenarbeit, von Behörden und sonstige Interessierte sein, die
 - a) regelmäßig im Facharbeitskreis mitarbeiten und
 - b) in München für die Belange von Menschen mit Behinderungen tätig sind.
- (3) Die Facharbeitskreise bestimmen ihre inhaltlichen Schwerpunkte selbst. Sie können zur Erledigung der Aufgaben des Behindertenbeirats durch den Vorstand sowie der Vollversammlung zusätzliche Aufgaben zugewiesen bekommen.
- (4) Die Facharbeitskreise haben die Aufgabe, in ihrem Fachgebiet
 - a) Stellungnahmen, Vorschläge und Forderungen zu erarbeiten
 - b) den fachlichen Austausch und die Vernetzung zu fördern
 - c) Konzepte zu entwickeln, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entsprechen
 - d) den Beirat in ihrem Zuständigkeitsbereich nach außen zu vertreten und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben; der Vorstand ist jeweils über die Außenvertretung in Kenntnis zu setzen.
- (5) Ein Facharbeitskreis besteht aus mindestens fünf Mitgliedern; Ausnahmen können von der Vorsitzendenrunde beschlossen werden.
- (6) Die Facharbeitskreise treffen sich mindestens viermal jährlich. Ort und Zeitpunkt der Sitzungen werden rechtzeitig in geeigneter Weise veröffentlicht.
- (7) Die Arbeit wird dokumentiert und den anderen Mitgliedern des Beirats in geeigneter Weise bekannt gemacht. Die Qualität der Arbeit wird überprüft.
- (8) Die Facharbeitskreise wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
- (9) Die Facharbeitskreise geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Vorsitzendenrunde

- (1) Die Vorsitzendenrunde trifft zwischen den Vollversammlungen die für die Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Abs. 2 erforderlichen Entscheidungen und koordiniert die Arbeit des Behindertenbeirats.
Zu ihren Aufgaben gehören
 - a) Planung und Auswertung der Jahresarbeit
 - b) Gründung von Facharbeitskreisen und Arbeitsgruppen
 - c) Aufgabenverteilung an Facharbeitskreise
 - d) Festlegung der Vertretung des Beirats in Gremien außerhalb des Beirats
 - e) Sicherstellung der Information und Kommunikation
 - f) Diskussion grundsätzlicher Angelegenheiten
 - g) Beschluss von Kampagnen, Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben
- (2) Die Vorsitzendenrunde besteht aus
 - a) den drei von der Vollversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern
 - b) dem oder der Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München

- c) je zwei Vertreterinnen oder Vertreter eines jeden Facharbeitskreises
 - d) einem Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege
 - e) der Leiterin bzw. dem Leiter der Geschäftsstelle
 - f) einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Direktatoriums
 - g) einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Sozialreferates
- (3) Die Mitglieder nach Abs. 2 a bis c sind stimmberechtigt; die Mitglieder nach Abs. 2 d bis g sind beratend tätig.
 - (4) Die Vorsitzendenrunde gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Behindertenbeirats.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei von der Vollversammlung gewählten Personen, der bzw. dem Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München und der Leiterin bzw. dem Leiter der Geschäftsstelle mit beratender Stimme.
- (3) Die drei wählbaren Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung in geheimer Wahl für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl. Hierbei genügt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen eine oder einen Vorsitzenden, die bzw. der Vorstand im innerstädtischen Bereich und gegenüber den übrigen Mitgliedern des Behindertenbeirats vertritt.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Außenvertretung

- (1) Die Außenvertretung des Behindertenbeirats nimmt die bzw. der Behindertenbeauftragte der Landeshauptstadt München wahr. Sie bzw. er kann diese Aufgabe im Einzelfall auf andere Mitglieder des Behindertenbeirats delegieren.
- (2) Das Recht der Facharbeitskreise nach § 6 Abs. 4 Punkt d, in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich den Behindertenbeirat nach außen zu vertreten, bleibt davon unberührt.
- (3) Der Vorstand, die Vorsitzendenrunde oder die Facharbeitskreise können Delegierte in andere städtische und nichtstädtische Gremien oder Ausschüsse entsenden. Ist die Zuständigkeit strittig, entscheidet die Vorsitzendenrunde. Die delegierten Personen erstatten jeweils dem delegierten Gremium in geeigneter Form Bericht.

§ 10 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Behindertenbeirats obliegt der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle ist Teil der Stadtverwaltung und organisatorisch dem Sozialreferat zugeordnet. Die Geschäftsstelle gewährleistet den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte des Behindertenbeirats.

§ 11 Entschädigung

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Behindertenbeirats und seiner Facharbeitskreise mit Ausnahme der Vollversammlung erhält jedes Mitglied pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung, die in der Höhe dem Sitzungsgeld eines einfachen Bezirksausschussmitgliedes gemäß der Bezirksausschusssatzung in der jeweiligen Fassung entspricht. Ein entsprechendes Sitzungsgeld wird auch gezahlt für die Teilnahme in städtischen Gremien und an Besprechungen, zu denen die bzw. der Vorsitzende des Behindertenbeirates oder die Stadtverwaltung einlädt. Die Aufwandsentschädigung wird für höchstens 48 Sitzungen pro Jahr und Mitglied gewährt.
- (2) Der bzw. dem Vorsitzenden des Behindertenbeirats wird neben dem Sitzungsgeld in Höhe von 51,- Euro eine monatliche Aufwandsentschädigung von 506,- Euro, ihren bzw. seinen Stellvertretungen wird neben den Sitzungsgeldern in Höhe von 51,- Euro eine monatliche Aufwandsentschädigung von 176,- Euro gewährt. Die Vorsitzenden der Facharbeitskreise erhalten neben dem Sitzungsgeld in Höhe von 26,- Euro eine monatliche Aufwandsentschädigung von 77,- Euro.
- (3) Abhängig Beschäftigte haben außerdem Anspruch auf Ersatz für den aus Anlass der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlag. Die Ersatzleistung darf, wenn sie nicht für die Teilnahme an Sitzungen des Behindertenbeirates ausbezahlt wird, für nicht mehr als fünf Stunden/Woche gewährt werden; insgesamt (d.h. einschließlich der Sitzungstätigkeit) darf ihr zeitlicher Umfang ein Fünftel der wöchentlichen Normalarbeitszeit nicht übersteigen. Die unumgängliche Notwendigkeit des Arbeits- und Dienstversäumnisses ist bei der Ersatzanforderung nachzuweisen.

§12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Behindertenbeirats vom 06.12.2005 außer Kraft. Die bestehenden Gremien des Behindertenbeirates bleiben bis zur Neukonstituierung im Amt.

Der Stadtrat hat die Satzung am 08.10.2008 beschlossen.

München, 13. November 2008 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München vom 13. November 2008

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 18 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz - BayBG) vom 09.07.2003 (GVBl. S. 419) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), folgende Satzung:

§1

Die Satzung für die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München vom 11. August 2004 (MüABl. S. 317) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die/Der Behindertenbeauftragte ist organisatorisch bei der Geschäftsleitung des Behindertenbeirates angebunden und ist geborenes Vorstandsmitglied des Behindertenbeirats.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 2 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„Die/Der Behindertenbeauftragte ist Mitglied der Vorsitzendenrunde und des Vorstands des Behindertenbeirates. nimmt an den Sitzungen dieser Gremien teil und vertritt den Behindertenbeirat nach außen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.
 - c) In § 2 Abs. 6 Satz 1 (neue Fassung) wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 4 Abs. 1 werden die Worte „einem Wahlgremium“ ersetzt durch die Worte „der Vollversammlung des Behindertenbeirats“.
 - b) § 4 Abs. 2 wird gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Wahlgremiums“ ersetzt durch das Wort „Behindertenbeirats“.
 - b) In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Das Büro der/des Behindertenbeauftragten“ ersetzt durch die Worte „Die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats“, die Worte „des Wahlgremiums“ werden ersetzt durch die Worte „des Behindertenbeirats“.
 - c) In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „dem Wahlbüro“ ersetzt durch die Worte „der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats“ und in Satz 3 die Worte „im Büro des/der Behindertenbeauftragten“ ersetzt durch die Worte „in der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats“.
 - d) In § 5 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „Das Wahlgremium“ ersetzt durch die Worte „Die Vollversammlung des Behindertenbeirats“.

§ 5 Abs. 2 Satz 6 wird gestrichen.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „das Büro der/des Behindertenbeauftragten“ ersetzt durch die Worte „die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats“.
 - b) In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Wahlgremiums“ ersetzt durch das Wort „Behindertenbeirats“, das Wort „vier“ wird ersetzt durch das Wort „sechs“.
 - c) In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Mitglied“ das Wort „stimmberechtigte“ eingefügt, das Wort „Wahlgremiums“ wird ersetzt durch das Wort „Behindertenbeirats“.
 - d) In § 6 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „des Wahlgremiums“ ersetzt durch die Worte „der Vollversammlung“.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Das Büro der/des Behindertenbeauftragten“ ersetzt durch die Worte „Die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats“. Vor „stimmberechtigten Mitgliedern“ wird das Wort „anwesenden“ eingefügt. Das Wort „schriftlich“ wird gestrichen. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen“.

7. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Das Büro der/des Behindertenbeauftragten“ ersetzt durch die Worte „Die Geschäftsstelle des Behindertenbeirats“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 08.10.2008 beschlossen.

München, 13. November 2008 Christian Ude
Oberbürgermeister

Studien- und Prüfungssatzung der Landeshauptstadt München für die Otto-Falckenberg-Schule (Fachakademie der Ausbildungsrichtung Darstellende Kunst) vom 19. November 2008

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) und Art. 89 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 919), folgende Satzung:

Abschnitt I

§ 1 Aufbau

- (1) Die Otto-Falckenberg-Schule (Fachakademie der Ausbildungsrichtung Darstellende Kunst) ist eine nichtrechtsfähige Anstalt der Landeshauptstadt München mit den Fachrichtungen SCHAUSPIEL und REGIE.
- (2) Die Fachakademie ist organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich dem Eigenbetrieb Münchner Kammerspiele angegliedert.
- (3) Die künstlerische Oberleitung obliegt dem Intendanten / der Intendantin der Münchner Kammerspiele. Aufgaben und Rechtsstellung des Schulleiters/der Schulleiterin (Art. 57 BayEUG) bleiben unberührt.

§ 2 Ausbildungsziele

- (1) Die Fachakademie dient der theoretischen und praktischen Ausbildung in den Fachrichtungen SCHAUSPIEL und REGIE durch eine gründliche Schulung in allen Darstellungsmitteln

und einen auf den künftigen Beruf bezogenen Unterricht. Zur Ausbildung gehört auch ein Praktikum.

- (2) Die Fachakademie hat das Ziel, Schauspiel- bzw. Regiestudierende zur Bühnenreife zu führen.

§ 3 Ausbildungsdauer

- (1) Die Ausbildung dauert vier Studienjahre.
- (2) Die Höchstausbildungsdauer einschließlich möglicher Unterbrechungen beträgt sechs Jahre.

Abschnitt II

§ 4 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die Aufnahme setzt eine besondere künstlerische Begabung voraus. Der Nachweis wird durch eine Aufnahmeprüfung (§ 6) ermittelt.
- (2) Weitere Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 1. Alter von mindestens 17 und höchstens 24 Jahren in der Fachrichtung SCHAUSPIEL
Alter von mindestens 21 und höchstens 28 Jahren in der Fachrichtung REGIE,
 2. mittlerer Schulabschluss,
 3. ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache,
 4. gesundheitliche Eignung für die gewählte Fachrichtung.
- (3) Von Absatz 2 Nr. 1 kann die Prüfungskommission – soweit eine Vorprüfungskommission gebildet wird (§ 6 Abs. 4) auf deren Vorschlag – in besonderen Fällen, vor allem bei überdurchschnittlicher künstlerischer Begabung, Ausnahmen in Verbindung mit etwaigen Auflagen zulassen.

§ 5 Anmeldung

- (1) Der Bewerber/Die Bewerberin hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an die Fachakademie zu richten. Der Antrag ist innerhalb der im Amtsblatt der Landeshauptstadt München bekannt gemachten Frist einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein lückenloser Lebenslauf,
 2. der Geburtsschein oder die Geburtsurkunde im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift oder Fotokopie,
 3. ein Passbild,
 4. die zum Nachweis der Zugangsvoraussetzungen notwendigen Zeugnisse jeweils im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift oder Fotokopie,
 5. ein ärztliches Attest, das die gesundheitliche Eignung, insbesondere für die körperliche Ausbildung, nachweist,
 6. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf,
 7. Mitteilung der angestrebten Fachrichtung.

§ 6 Aufnahmeprüfung

- (1) Durch die Aufnahmeprüfung wird festgestellt, ob der Bewerber/die Bewerberin voraussichtlich den Anforderungen der Fachakademie gewachsen ist und das Studienziel in der Ausbildungszeit erreichen kann. Zu diesem Zweck wird überprüft, ob eine entwicklungsfähige, besondere Begabung zum Schauspiel bzw. Regieberuf vorliegt.
- (2) Die Prüfung beinhaltet die selbst erarbeitete Darstellung literarischer Texte und eigener Erlebnisse je nach Wahl. Die Prüfer können daneben auch Improvisationsaufgaben stellen.
- (3) Die Aufnahmeprüfung wird von der Prüfungskommission (§ 18) abgenommen. Die Prüfungskommission kann die Aufnahmeprüfung in zwei Stufen durchführen. Zur zweiten Stufe werden diejenigen Bewerber zugelassen, die sich in der ersten Prüfungsstufe als am besten geeignet für die Aufnahme erwiesen haben.
- (4) Der Aufnahmeprüfung kann eine Vorprüfung vorgeschaltet werden. Hierfür bildet der Leiter/die Leiterin der Fachakademie Vorprüfungskommissionen, die aus jeweils drei Prüfern/Prüferinnen bestehen, von denen mindestens einer/eine Mitglied der Prüfungskommission sein muss. Die Vorprüfungskommission entscheidet aufgrund der Vorprüfung über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung. Die Vorprüfungskommission hat die Zulassung zur Aufnahmeprüfung zu versagen, wenn
 1. die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 nicht erfüllt sind; im Fall des § 4 Abs. 2 Nr. 1 kann sie der Prüfungskommission eine Ausnahme vorschlagen (§ 4 Abs. 3),
 2. der Bewerber/die Bewerberin die Aufnahmeprüfung in die Fachakademie bereits zweimal nicht bestanden hat,
 3. der Bewerber/die Bewerberin die Probezeit an der Fachakademie bereits zweimal nicht bestanden hat bzw. vor ihrem Ablauf ausgetreten ist,
 4. der Bewerber/die Bewerberin bereits zweimal eine Jahrgangsstufe der Fachakademie ohne Erfolg besucht hat.

Die Vorprüfungskommission kann durch einstimmigen Beschluss die Zulassung zur Aufnahmeprüfung versagen, wenn die Unterlagen für die Anmeldung nicht rechtzeitig vorgelegt wurden. Durch einstimmigen Beschluss der Vorprüfungskommission kann die Zulassung zur Aufnahmeprüfung ferner versagt werden, wenn eine entsprechend Abs. 2 von ihr vorgenommene Prüfung ergibt, dass offensichtlich keine entwicklungsfähige besondere Begabung zum Schauspiel- bzw. Regieberuf vorliegt.

- (5) Werden keine Vorprüfungskommissionen gebildet, entscheidet die Prüfungskommission über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung entsprechend Abs. 4; das Erfordernis der Einstimmigkeit entfällt.

§ 7 Probezeit

- (1) Die endgültige Aufnahme hängt vom Bestehen der Probezeit ab.
- (2) Als Probezeit gilt der Zeitraum bis zum 15. Mai des 1. Studienjahres. War ein Studierender / eine Studierende aus besonderen Gründen während der Probezeit, insbesondere durch nachgewiesene längere Erkrankung, in seiner / ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, kann die Probezeit höchstens um 2 Monate verlängert werden.

- (3) Zum Ende der Probezeit, spätestens am letzten Unterrichtstag vor dem 15. Mai eines Studienjahrs, findet eine Probezeitprüfung statt, die von der Prüfungskommission (§ 18) abgenommen wird. Die Probezeitprüfung besteht in der Erarbeitung und dem Vortrag szenischer Darstellungen.
- (4) Über das Bestehen der Probezeit und die Verlängerung der Probezeit entscheidet die Prüfungskommission (§ 18), die vorher eine Stellungnahme der Lehrerkonferenz einholt. Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn auf Grund des Ergebnisses der Probezeitprüfung nicht damit gerechnet werden kann, dass der / die Studierende den Anforderungen der Fachakademie gewachsen sein wird.
- (5) Das Nichtbestehen der Probezeit wird dem/der Studierenden spätestens fünf Werktage nach Ende der Probezeit schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung über eine etwaige Probezeitverlängerung wird dem/der Studierenden spätestens fünf Werktage nach dem in Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt schriftlich mitgeteilt.
- (6) Ein/Eine Studierender/Studierende, der/die die Probezeit nicht bestanden hat, unterliegt, wenn er/sie wieder aufgenommen werden will, erneut den Aufnahmebestimmungen.

Abschnitt III

§ 8 Stundentafeln

Für den Unterricht gilt die Stundentafel nach Anlage. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Stundentafel genehmigen.

Abschnitt IV

§ 9 Klasseneinteilung, Unterrichtsform

- (1) Die Fachakademie besteht aus vier Klassen der Fachrichtung SCHAUSPIEL, bei der jede Klasse mit einer Jahrgangsstufe identisch ist, und einer Klasse der Fachrichtung REGIE, in der vier Jahrgangsstufen klassenübergreifend zusammengefasst sind.
- (2) Der Unterricht wird nach Maßgabe der Stundentafel als Klassenunterricht, als Gruppenunterricht oder als Einzelunterricht erteilt. Die Studierenden der Fachrichtung REGIE erhalten im ersten Studienjahr mit den Studierenden der Fachrichtung SCHAUSPIEL in den für beide vorgesehenen Fächern gemeinsamen Unterricht.
- (3) Die Zahl der Studierenden in jedem Wahlfach darf nicht weniger als drei betragen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen und nach vorheriger Genehmigung durch den Direktor/die Direktorin möglich.

§ 10 Unterrichtszeit, Studienjahr

- (1) Das Studienjahr entspricht dem Schuljahr. Der Unterricht ist ganztägig. Eine Unterrichtsstunde dauert 60 Minuten.
- (2) Der Unterricht wird an fünf oder sechs Wochentagen erteilt. Der Stundenplan wird wöchentlich vom Direktor/von der Direktorin so festgesetzt, dass der Unterricht in den Pflichtfächern nicht mehr als 30 Wochenstunden beträgt.
- (3) Fällt der Unterricht an mehr als fünf aufeinander folgenden Unterrichtstagen aus, so ist die versäumte Zeit im gleichen

Studienjahr nachzuholen. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann aus besonderen Gründen Abweichungen hiervon zulassen oder anordnen.

geleistet werden soll, mit dem Studierenden/der Studierenden eine vertragliche Regelung treffen.

§ 11 Praktikum

- (1) Das Praktikum besteht für Studierende der Fachrichtung SCHAUSPIEL in der Erarbeitung gesprochener und stummer Rollen bei schuleigenen Aufführungen und/oder bei Aufführungen der Münchener Kammerspiele und/oder des Theaters der Jugend.
- (2) Für Studierende der Fachrichtung REGIE besteht das Praktikum in der Übernahme von Hospitanzen bzw. Assistenzen bei Aufführungen der Münchener Kammerspiele und/oder des Theaters der Jugend, sowie ggf. bei schuleigenen Produktionen. Schuleigene Produktionen für Studierende der Fachrichtung REGIE können auch Arbeiten an anderen Theatern unter Anleitung von Lehrkräften der Otto-Falckenberg-Schule sein. Im dritten und vierten Ausbildungsjahr wird zusätzlich jeweils eine eigene Regiearbeit verlangt.
- (3) Darüber hinaus sollen im Rahmen des Praktikums die Studierenden auch in andere Aufgaben eingeführt werden, die mit dem Theater in Zusammenhang stehen wie z. B. Inspektion, Soufflieren, technische Hilfen und Beleuchtungshilfen.
- (4) Praktika bei Bühnen, die nicht dem Eigenbetrieb Münchner Kammerspiele angehören, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Direktors/der Direktorin.

§ 12 Veranstaltungen der Fachakademie

Alle Veranstaltungen der Fachakademie müssen mit dem Direktor/der Direktorin abgesprochen und von ihm/ihr genehmigt werden.

§ 13 Teilnahme am Unterricht

- (1) Der/Die Studierende ist verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht, am Praktikum und an sonstigen Veranstaltungen der Fachakademie teilzunehmen, soweit deren Besuch nicht als freiwillig erklärt ist.
- (2) Ist der/die Studierende aus zwingenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so ist die Fachakademie unverzüglich und unter Angabe des Grundes zu verständigen. Bei Erkrankung ist der Fachakademie eine Mitteilung über die voraussichtliche Dauer der Krankheit vorzulegen. Dauert die Erkrankung mehr als drei Unterrichtstage, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Fachakademie die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses auch verlangen, wenn die Erkrankung drei Unterrichtstage nicht überschreitet. Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig.
- (3) Der Direktor/Die Direktorin kann auf Antrag in Ausnahmefällen Befreiung von der Teilnahme am Unterricht und an Veranstaltungen der Fachakademie erteilen.
- (4) Beurlaubungen werden nach Anhörung des/der betroffenen Lehrers/Lehrerin vom Direktor/von der Direktorin gewährt. Wenn sich die Studierenden im Praktikum bei den Münchner Kammerspielen, beim Theater der Jugend oder einer anderen Bühne befinden, bedürfen sie auch der Genehmigung der Leitung des Theaters.
- (5) Über die Abwicklung des Praktikums kann die Fachakademie gemeinsam mit dem Theater, an dem das Praktikum ab-

Abschnitt V

§ 14 Nachweise des Leistungsstandes, Zwischenprüfungen, Vorrücken

- (1) Während des Studienjahres werden laufend Leistungsnachweise verlangt, die durch das Mitwirken an Aufführungen, szenischen Darstellungen, Sprech- und Stimmübungen und Klausuren erbracht werden. Die Leistungsnachweise werden mit den Studierenden kritisch besprochen und unter technischen und künstlerischen Gesichtspunkten bewertet. Noten werden nicht erteilt.
- (2) Am Ende des zweiten Studienjahres findet eine Zwischenprüfung statt, die von der Prüfungskommission abgenommen wird. Die Zwischenprüfung besteht für Studierende der Fachrichtung SCHAUSPIEL in der Erarbeitung und dem Vortrag szenischer Darstellungen. Studierende der Fachrichtung REGIE haben bei der Zwischenprüfung einen Nachweis ihrer handwerklichen und individuellen Entwicklung zu geben. Aufgrund der Zwischenprüfung wird entschieden, ob das Vorrücken in das dritte Studienjahr versagt werden muss, weil der/die Studierende im Rahmen der Gesamtbeurteilung das Jahrgangziel nicht erreicht hat. Wird das Vorrücken versagt, erhält der/die Studierende hierüber eine schriftliche Mitteilung. Zeugnisse gemäß Art. 52 Abs. 3 BayEUG werden nicht erteilt.
- (3) Am Ende des ersten und dritten Studienjahres entscheidet die Lehrerkonferenz über das Vorrücken des/der Studierenden in die jeweils nächste Jahrgangsstufe. Ausschlaggebend für die Entscheidung der Lehrerkonferenz ist, ob der/die Studierende im Rahmen einer Gesamtbeurteilung seiner/ihrer Leistungen des zurückliegenden Studienjahres das Jahrgangziel erreicht hat.
- (4) Bei außergewöhnlicher Begabung kann einem/einer Studierenden durch Beschluss der Prüfungskommission ausnahmsweise das Vorrücken in die übernächste Jahrgangsstufe erlaubt werden.
- (5) Ein/Eine Studierender/Studierende, der die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten hat und die entsprechende Jahrgangsstufe wiederholen muss, kann bei besonderer Bewährung auf Antrag eines Lehrers mit Zustimmung der Lehrerkonferenz in seinen ursprünglichen Jahrgang wieder eingestuft werden. Voraussetzung ist, dass sich der/die Studierende einer Nachprüfung (Übertrittsprüfung) unterzieht, die sich auf praktische und theoretische Kenntnisse erstreckt. Die Nachprüfung wird im ersten Halbjahr des darauf folgenden Studienjahres von der Prüfungskommission abgenommen.

§ 15 Abschlussprüfung, Feststellung der Bühnenreife

- (1) Die Abschlussprüfung wird von der Prüfungskommission (§ 18) abgenommen; sie besteht aus zwei Teilen (Praktische und Theoretische Prüfung):
 1. Die Praktische Prüfung besteht
 - a) für Studierende der Fachrichtung SCHAUSPIEL aus der Erarbeitung und dem Vortrag szenischer Darstellungen.

Diese umfassen Mitwirkung als Darsteller/Darstellerin in der Jahrgangsin szenierung seines/ihrer Studien-

jahrgangs (künstlerische Prüfung) und im Vorsprechen mehrerer Rollenausschnitte (Repertoireprüfung).

- b) für Studierende der Fachrichtung REGIE aus der selbständigen Erarbeitung (Regie) einer Abschlussinszenierung.

2. Der Theoretische Teil besteht in einer schriftlichen Prüfung aus dem Bereich der Theorie-Unterrichte. Die schriftliche Prüfung wird in Form einer Klausur oder Hausarbeit abgenommen.

Ob die schriftliche Prüfung als Klausur oder Hausarbeit erfolgt, entscheidet die Schulleitung. Diese Entscheidung, ggf. differenziert nach Fachrichtung SCHAUSPIEL oder REGIE, gilt für alle Prüflinge eines Prüfungsjahrs einheitlich.

Für den Theoretischen Teil der Abschlussprüfung wird dem/der Studierenden eine Vorbereitungszeit gewährt. Die Prüfung ist hierbei spätestens sechs Wochen vor Ende des vierten Studienjahrs abzuhalten.

- (2) Aufgrund dieser Arbeiten und der Gesamtleistung des/der Studierenden im letzten Studienjahr entscheidet die Prüfungskommission über die Zuerkennung der Bühnenreife. Die Bühnenreife wird zuerkannt, wenn der/die Studierende in der Lage ist, selbständig Rollen zu erarbeiten und in einer dem Stoff angemessenen Form darzustellen (Schauspiel) bzw. ein Stück selbständig zu inszenieren (Regie).

§ 16 Bewertung von Prüfungen

Die Gesamtleistung einer Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Noten werden nicht erteilt. Über die Bewertung entscheidet die Prüfungskommission im Anschluss an die Prüfung. Eine Prüfung ist bestanden, wenn durch die Gesamtleistung nachgewiesen ist, dass das Ziel des jeweiligen Ausbildungsabschnittes in technischer und künstlerischer Hinsicht erreicht ist. Das Ergebnis jeder Prüfung ist schriftlich festzuhalten. Wird eine Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, ist die Entscheidung zu begründen.

§ 17 Abschlusszeugnis

Über die Zuerkennung der Bühnenreife wird dem/der Studierenden ein Zeugnis ausgestellt, das die Befähigung bescheinigt, den Beruf eines Schauspielers/einer Schauspielerin bzw. Regisseurs/Regisseurin auszuüben. Mit der Aushändigung des Abschlusszeugnisses endet die Ausbildung an der Fachakademie.

Entsprechend den Rahmenempfehlungen für die Ausbildung und Prüfung von Schauspielern (Anlage VII z.NS 114.AK, 14/15.09.1989 Ludwigshafen) ist der Abschluss an der Otto-Falckenberg-Schule im Fach SCHAUSPIEL einem Hochschulabschluss gleichwertig.

§ 18 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus einem/einer Vorsitzenden und vier Beisitzern/Beisitzerinnen. Der/Die Vorsitzende ist der Direktor/die Direktorin oder ein/eine von ihm bestimmte/r Vertreter/Vertreterin. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann für die Abschlussprüfung einen Ministerialkommissar/eine Ministerialkommissarin als Vorsitzenden/Vorsitzende der Prüfungskommission bestellen. Die Beisitzer/Beisitzerinnen werden von der Lehrerkonferenz aus ihrer Mitte für die jeweilige Prüfung in geheimer Wahl gewählt. In der Prüfungskommission für die Probezeitprüfung und die Zwischenprüfung sollen mehr-

heitlich Lehrer/Lehrerinnen vertreten sein, die die Studierenden im letzten Studienjahr unterrichtet haben. An den Prüfungen nehmen die Lehrkräfte beratend teil. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen haben je eine Stimme.

Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende und mindestens drei Beisitzer/ Beisitzerinnen anwesend sind. Die Stimme des/der Vorsitzenden gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Im Übrigen finden § 23 Abs. 4, § 24 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2 und § 25 entsprechende Anwendung.

Abschnitt VI

§ 19 Leitung der Fachakademie

Die Fachakademie leitet ein hauptberuflicher Direktor/eine hauptberufliche Direktorin. Er/Sie wird von einer Lehrkraft vertreten, die auf seinen Vorschlag und im Benehmen mit der Leitung des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele bestellt wird.

§ 20 Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 58 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über

- a) Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Fachakademie,
- b) Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Fachakademie mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Fachakademie und von Dienstaufsichtsbeschwerden,
- c) Veranstaltungen, die die gesamte Fachakademie betreffen.

§ 21 Einberufung

- (1) Die Lehrerkonferenz wird bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Studienjahr, vom Direktor/von der Direktorin einberufen.
- (2) Die Lehrerkonferenz ist innerhalb von vierzehn Tagen einzu-berufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder, die Schulaufsichtsbehörde oder die Leitung des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele dies unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Der Direktor/Die Direktorin hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens drei Unterrichtstage vor Beginn durch Aushang bekanntzugeben. In dringenden Fällen ist er/sie nicht an diese Frist gebunden.

§ 22 Teilnahme

- (1) Die Mitglieder des Lehrerkollegiums sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, mit weniger als der Hälfte der wöchentlichen (Regel-) Unterrichtspflichtzeit beschäftigte Lehrkräfte nur, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht. Der Direktor/Die Direktorin kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einer Sitzung befreien.
- (2) Die Lehrerkonferenz kann beschließen, dass Dritte zur Beratung zugezogen werden und dass zu Tagesordnungspunkten, die die Studierenden allgemein betreffen, der Sprecher/die Sprecherin des Studierendenausschusses anwesend ist und Gelegenheit zur Äußerung erhält.

§ 23 Sitzung

- (1) Der Direktor/Die Direktorin setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung.
- (2) Bis zu Beginn der Sitzung kann jedes Mitglied schriftlich die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. Widerspricht ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (3) Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist. Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes einberufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Es müssen jedoch mindestens die Hälfte aller hauptberuflich beschäftigten Lehrer/Lehrerinnen anwesend sein. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (4) Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich.

§ 24 Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz. Jeder/Jede anwesende stimmberechtigte Lehrer/Lehrerin ist bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. Ein stimmberechtigter Lehrer/eine stimmberechtigte Lehrerin darf sich der Stimme nicht enthalten. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Direktors/der Direktorin den Ausschlag.
- (2) Ein Mitglied darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm/ihr selbst, seinem Ehegatten/seiner Ehegattin, einem/einer Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Lehrerkonferenz ohne Mitwirkung des/der Betroffenen.
- (3) Beschlüsse der Lehrerkonferenz sind nur wirksam, wenn sie auch von der Mehrheit der hauptberuflichen Lehrer/Lehrerinnen getragen werden.

§ 25 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Lehrerkonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen. Der/Die Vorsitzende bestimmt den Schriftführer/die Schriftführerin. Die Niederschrift muss enthalten Datum, Beginn und Ende der Sitzung, Namen der Anwesenden, die behandelten Tagesordnungspunkte und das Abstimmungsergebnis. Bei wichtigen Entscheidungen, insbesondere bei Beratungen über Ordnungsmaßnahmen und bei Untersagungen des weiteren Schulbesuchs, muss die Niederschrift ferner die für die Entscheidung maßgebenden Gründe enthalten.
- (2) Die Niederschrift ist vom Direktor/von der Direktorin zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung von der Lehrerkonferenz zu genehmigen. Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. Einsprüche gegen die Niederschrift sind schriftlich einzubringen und zu vermerken.

§ 26 Überprüfung

Hält der Direktor/die Direktorin eine Entscheidung der Lehrerkonferenz für nicht vertretbar, setzt er/sie die Entscheidung aus und berichtet darüber unverzüglich der Leitung des Eigenbetriebs Münchner Kammerspiele. Diese entscheidet nach nochmaliger Anhörung der verschiedenen Standpunkte. In schulrechtlichen Angelegenheiten entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

§ 27 Sonderausschüsse

Der Direktor/Die Direktorin kann Fachausschüsse für Schauspiel, Regie und Projekte einrichten. Diese können sich sowohl aus Lehrern/Lehrerinnen als auch aus Lehrern/Lehrerinnen und Studierenden zusammensetzen. Die Größe eines Ausschusses soll fünf Personen nicht überschreiten.

§ 28 Kuratorium

- (1) Der Direktor/Die Direktorin der Fachakademie wird in allen wichtigen Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung von einem Kuratorium beraten. Dem Kuratorium gehören an:
 - a) der Kulturreferent/die Kulturreferentin der Landeshauptstadt München;
 - b) der Schulreferent/die Schulreferentin der Landeshauptstadt München;
 - c) der/die vom Stadtrat bestellte Verwaltungsbeirat/Verwaltungsbeirätin der Schule;
 - d) drei weitere Vertreter/Vertreterinnen des Stadtrates;
 - e) der Intendant/die Intendantin und der geschäftsführende Direktor/die geschäftsführende Direktorin der Münchner Kammerspiele;
 - f) der Direktor/die Direktorin der Fachakademie;
 - g) ein durch Beschluss der Lehrerkonferenz bestimmter Vertreter/bestimmte Vertreterin der Lehrer/Lehrerinnen;
 - h) der Sprecher/die Sprecherin des Studierendenausschusses und sein Vertreter/seine Vertreterin.
- (2) Vorsitzender/Vorsitzende des Kuratoriums ist der Kulturreferent/die Kulturreferentin der Landeshauptstadt München.
- (3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist ehrenamtlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Etwaige Empfehlungen des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende.

Abschnitt VII

§ 29 Studierendenmitverantwortung, Studierendenvertretung

- (1) Die Studierenden sollen in der Studierendenmitverantwortung Leben und Unterricht in der Fachakademie mitgestalten; sie werden dabei von dem Direktor/der Direktorin und den Lehrkräften unterstützt. Die Mitwirkung umfasst im Rahmen von Art. 62 Abs. 1 BayEUG insbesondere die Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen, die Übernahme

von Ordnungsaufgaben, die Wahrnehmung der schulischen Interessen der Studierenden und die Mithilfe bei der Lösung von Konfliktfällen.

- (2) Die Studierenden haben das Recht, Vorschläge und Wünsche zur Gestaltung des Unterrichts und des Praktikums vorzubringen.
- (3) Die Studierenden jeder Klasse der Fachrichtung SCHAUSPIEL wählen zu Beginn des Studienjahres zwei Klassensprecher/Klassensprecherinnen. Hierbei ist auf eine paritätische Besetzung zu achten. Die Studierenden der Fachrichtung REGIE wählen jahrgangsübergreifend einen/eine Klassensprecher/Klassensprecherin. Die Wahl erfolgt durch schriftliche geheime Abstimmung. Erhält kein Bewerber/keine Bewerberin die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern/Bewerberinnen statt, welche die höchste Zahl gültiger Stimmen erhalten haben. Die Studierenden einer Klasse sind berechtigt, aus besonderen Gründen einen Klassensprecher/eine Klassensprecherin während des Studienjahres mit Mehrheit aller Stimmberechtigten neu zu wählen. Der Klassensprecher/Die Klassensprecherin hat die Aufgabe die Studierenden seiner/ihrer Klasse zu vertreten.
- (4) Die Klassensprecher/Klassensprecherinnen bilden gemeinsam den Studierendenausschuss. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin und einen Vertreter/eine Vertreterin. Für die Wahl gilt Abs. 3 entsprechend. Dem Studierendenausschuss obliegen Angelegenheiten der Studierenden, die über den Bereich einer Klasse hinausgehen oder die gesamte Fachakademie betreffen. Der Sprecher/Die Sprecherin beruft den Studierendenausschuss auf Antrag eines Klassensprechers/einer Klassensprecherin oder nach pflichtgemäßem Ermessen zu Sitzungen ein und führt dabei den Vorsitz. Der Studierendenausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Genehmigung des Direktors/der Direktorin und ist in der Fachakademie bekanntzugeben.

§ 30 Beschwerden von Studierenden

- (1) Ist ein Studierender/eine Studierende mit der Entscheidung eines Lehrers/einer Lehrerin nicht einverstanden, kann er/sie sich beim Direktor/der Direktorin beschweren.
- (2) Das Recht, gegen Entscheidungen der Fachakademie nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Rechtsmittel einzulegen, bleibt unberührt.

§ 31 Beschwerden von Lehrkräften und Angestellten

Lehrkräfte und Angestellte der Fachakademie, die mit dienstrechtlichen Entscheidungen des Direktors/der Direktorin nicht einverstanden sind, können sich unter gleichzeitiger Mitteilung an den Direktor/die Direktorin bei der Leitung der Münchner Kammerspiele beschweren. Diese entscheidet nach Anhörung des Direktors/ der Direktorin.

Abschnitt VIII

§ 32 Pflichten der Studierenden

- (1) Jeder Studierende/Jede Studierende hat sich so zu verhalten, dass der Zweck des Unterrichts erfüllt und das Ausbildungsziel erreicht werden kann.
- (2) Jeder Studierende/Jede Studierende hat sich an die Anordnungen des Direktors/der Direktorin, der Lehrkräfte und des

sonstigen Personals, dem bestimmte schulische oder sonstige Aufgaben zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Schulbereich übertragen sind, zu halten.

- (3) Die Studierenden haben ihren schulischen Verpflichtungen gewissenhaft nachzukommen sowie diese Satzung und die für die Münchner Kammerspiele und das Theater der Jugend geltende Hausordnung zu beachten.
- (4) Die Studierenden sollen durch Anregungen, Vorschläge und Beiträge die Arbeit der Fachakademie unterstützen und zur Gestaltung des Unterrichts und Praktikums beitragen.

§ 33 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Pflichtverletzungen können gegenüber Studierenden Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 86 mit 88a BayEUG getroffen werden.
- (2) Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen des Art. 86 Abs. 2 BayEUG besteht nicht. Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt getroffen werden. Der Entlassung soll deren Androhung vorausgehen.
- (3) Die Ordnungsmaßnahmen des Ausschlusses vom Unterricht nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 4 und 5 BayEUG sind gegenüber einem Studierenden/einer Studierenden jeweils nur einmal im Studienjahr zulässig. Die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses vom Unterricht für zwei bis vier Wochen kann erst getroffen werden, wenn der Ausschluss des Studierenden/der Studierenden vom Unterricht für drei bis sechs Unterrichtstage keinen Erfolg gezeigt hat.
- (4) Beim Ausschluss vom Unterricht, bei der Androhung der Entlassung und bei der Entlassung ist auch über die Frage der sofortigen Vollziehung zu beschließen.
- (5) Ordnungsmaßnahmen werden dem Betroffenen/der Betroffenen, wenn dieser/diese minderjährig ist, seinen Erziehungsberechtigten, schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Die Mitteilung des Ausschlusses vom Unterricht erfolgt vor dessen Vollzug.
- (6) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist berechtigt, Ordnungsmaßnahmen der Fachakademie aufzuheben, abzuändern oder eine neue Entscheidung zu verlangen.
- (7) Ordnungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig.

§ 34 Entlassung

- (1) Die Untersuchung ist vom Direktor/der Direktorin oder einem von ihm/ihr beauftragten Mitglied der Lehrerkonferenz zu führen. Dem Studierenden/der Studierenden ist nach Aufnahme der Untersuchung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (2) Das vorläufige Ergebnis der Untersuchung wird dem Betroffenen/der Betroffenen, wenn dieser minderjährig ist seinem Erziehungsberechtigten, gegen Nachweis mitgeteilt. Der Betroffene/Die Betroffene bzw. seine/ihre Erziehungsberechtigten sind gleichzeitig unter angemessener Fristsetzung auf die Möglichkeit zur Stellungnahme und ihre Rechte nach Art. 86 Abs. 9 BayEUG hinzuweisen. Das Ergebnis der Untersuchung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Betroffenen/der Betroffenen bzw. seiner/ihrer Erziehungsberechtigten schriftlich niedergelegt.

§ 35 Ausscheiden aus der Fachakademie

Bleibt ein Studierender/eine Studierende länger als drei Wochen ohne ausreichende Entschuldigung der Ausbildung fern, so kann die Fachakademie gemäß Art. 55 Abs. 2 BayEUG nach erfolgloser Erkundigung und vorheriger schriftlicher Ankündigung in angemessener Frist das Fernbleiben einer Austrittserklärung gleichstellen. Im Übrigen gilt für das Ausscheiden aus der Fachakademie Art. 55 Abs. 1 BayEUG.

Abschnitt IX

§ 36 Veranstaltungen nicht zur Fachakademie gehörender Personen, Informationsbesuche

- (1) Veranstaltungen (z. B. Vorträge, Lichtbild- und Filmvorführungen, Theateraufführungen) nicht zur Fachakademie gehörender Personen in der Fachakademie bedürfen der Genehmigung des Direktors/der Direktorin. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Veranstaltung eine unterrichtliche Bedeutung zukommt. Mit der Genehmigung ist die Veranstaltung zur verbindlichen oder nicht verbindlichen schulischen Veranstaltung zu erklären. Sätze 1 bis 3 gelten für den von der Fachakademie durchgeführten Besuch solcher Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage entsprechend.
- (2) Informationsbesuche nicht zur Fachakademie gehörender Personen im Unterricht sind nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Direktor/die Direktorin.

§ 37 Sammlungen

- (1) In der Fachakademie sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Studierenden, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. Ausnahmen kann der Direktor/die Direktorin im Einvernehmen mit dem Sprecher/der Sprecherin des Studierendenausschusses genehmigen. Unterrichtszeit darf für Sammlungen nicht verwendet werden.
- (2) Spenden der Studierenden oder ihrer Eltern für Zwecke der Fachakademie dürfen vom Direktor/der Direktorin und von Lehrern/Lehrerinnen nicht angeregt werden. Soweit solche Spenden durch Schüler/Schülerinnen oder ihre Eltern selbst veranlasst werden, ist eine Einflussnahme durch die Fachakademie zu vermeiden.

§ 38 Druckschriften, Plakate

- (1) Druckschriften dürfen in der Schulanlage an die Studierenden nur verteilt werden, wenn sie für den Unterricht förderlich sind und keine kommerzielle oder politische Werbung enthalten. Über die Verteilung entscheidet der Direktor/die Direktorin.
- (2) Plakate, die sich an die Studierenden wenden, dürfen ausgehängt werden, wenn sie auf Veranstaltungen hinweisen oder sich auf Gegenstände beziehen, die für den Unterricht förderlich sind. Die Genehmigung erteilt der Direktor/die Direktorin.

§ 39 Erhebungen

- (1) Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftlicher Untersuchungen sind in der Fachakademie nur nach Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zulässig.

(2) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn an der Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse zu erkennen ist und sich die Belastung der Fachakademie in zumutbarem Rahmen hält. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Durch Auflagen ist insbesondere sicherzustellen, dass

1. aus der Erhebung keine Rückschlüsse auf einzelne Studierende oder Lehrer/Lehrerinnen gezogen werden können und die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt,
2. die Erhebung außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt wird, es sei denn, dass der Zweck der Erhebung ihre Verlegung in die Unterrichtszeit gebietet.

Mit der Genehmigung wird festgelegt, ob Studierende und Lehrer/Lehrerinnen zur Mitwirkung an der Erhebung verpflichtet sind oder ob die Erhebung auf freiwilliger Grundlage nur nach Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden darf.

(3) Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung und im Rahmen seiner Aufgaben des jeweiligen Aufwandsträgers.

§ 40 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. September 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungssatzung der Landeshauptstadt München für die Otto-Falckenberg-Schule vom 03. Juli 1986 außer Kraft.

Abweichend wird im Studienjahr 2008/2009 für Studierende des 4. Jahrgangs die Abschlussprüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen durchgeführt.

Der Stadtrat hat die Satzung am 29. Oktober 2008 beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Satzung mit Schreiben vom 12. November 2008 -Az.: VII.8-5 S 9622-8-7.121 794 - genehmigt.

München, 19. November 2008 Christian Ude
Oberbürgermeister

Otto-Falckenberg-Schule, Fachakademie für Darstellende Kunst der Landeshauptstadt München

Anlage zur Studien- und Prüfungssatzung

Schlüssel zur Errechnung der Gesamtstunden (Stundentafel) in Klassen-Unterricht (A),
Kleingruppenunterricht (B), Einzelunterricht (C)

Fachrichtung - Regie		Durchschnittliche Klassenstärke: 1-2 Schüler								
Pflichtfächer		I*)			II		III		IV	
Jahrgangsstufe	Aufteilung der Unterrichte	A	B	C	A	B	A	B	A	B
technische Unterrichte										
	Sprechen	-	40	40	-	-	-	-	-	-
	Atem-und Sprechtechnik	40	-	40	-	-	-	-	-	-
	Fechten	80	-	-	-	-	-	-	-	-
	Körpertraining	200	-	-	-	-	-	-	-	-
szenische Unterrichte										
	Improvisation	240	-	-	-	-	-	-	-	-
	Rollenunterricht	240	120	-	-	-	-	-	-	-
	Regiepraktikum	-	-	-	-	600	-	600	-	600
theoretische Unterrichte**)										
	Dramenanalyse	40	-	-	80	-	40	-	40	-
	Maskenkunde	-	-	-	80	-	-	-	-	-
	Theater- und Literaturgeschichte	80	-	-	80	-	80	-	80	-
	Theaterrecht und-Organisation	-	-	-	-	-	80	-	-	-
	Regietheorie	80	-	-	80	80	80	80	80	80
	Dramaturgie	-	-	-	40	40	40	40	40	40
	Dramenkunde	40	-	-	40	-	40	-	40	-
	Musikkunde	80	-	-	-	-	-	-	-	-
	Bühnentechnik	-	-	-	40	-	40	-	-	-
	Beleuchtungstechnik	-	-	-	40	-	40	-	-	-

*) Die Regieklasse I wird gemeinsam mit der Schauspielklasse I unterrichtet

**) Jahrgangsübergreifende Unterrichte

Wahlfächer*)	Jahresstunden I.-IV. Jahrgang
Metrik	80
Bewußtseins- und Sensibilisierungstraining	40
Historische Tanzformen	80
Bühnenkampf und Akrobatik	80
Pantomime	40
Einführung in das Musikalische Lustspiel und Musical	40
Praxis des Musikalischen Lustspiels und Musical	80
Einführung in Film- und Videotechnik	40
Autorenseminar – Bearbeitung von Stücken in Zusammenarbeit mit Autoren	80
Einführung in Theaterformen fremder Länder	80
Performance und Autoperformance	80
Kostümkunde	40
Gegenwartsgeschichte des Theaters	80
Psychologie für Schauspieler und Regisseure	80
Soziologie für Schauspieler und Regisseure	80
Theorie der Ästhetik	40
Philosophie der Kunst	40
Szenische Gestaltung	80
Szenische Praxis	160
Einführung in die Beleuchtungstechnik	40
Einführung in die Bühnentechnik	40
Angewandte Beleuchtungstechnik	40
Angewandte Bühnentechnik	40

*) Ein Wahlfachunterricht kann erst ab einer Mindestbeteiligung von drei Schülern abgehalten werden (§ 9 Abs. 3).
Von diesem Wahlfachangebot darf höchstens im Umfang von 240 Jahresstunden Gebrauch gemacht werden.

Otto-Falckenberg-Schule, Fachakademie für Darstellende Kunst der Landeshauptstadt München

Anlage zur Studien- und Prüfungssatzung

Schlüssel zur Errechnung der Gesamtstunden (Stundentafel) in Klassen-Unterricht (A),
Kleingruppenunterricht (B), Einzelunterricht (C)

Fachrichtung - Schauspiel Pflichtfächer	Durchschnittliche Klassenstärke: 12 Schüler Durchschnittliche Aufteilung: 3 Kleingruppen											
	I			II			III			IV		
Jahrgangsstufe	A	B	C	A	B	C	A	B	C	A	B	C
technische Unterrichte												
Sprechen	-	40	40	-	40	40	-	-	40	-	40	-
Atem- und Sprechtechnik	40	-	40	-	-	40	-	-	40	-	40	-
Singen	-	-	-	-	-	40	-	-	40	-	40	-
Fechten	80	-	-	-	40	-	-	40	-	-	-	-
Körpertraining	200	-	-	200	-	-	-	-	-	-	-	-
szenische Unterrichte*)												
Improvisation	240	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Rollenunterricht	240	120	-	240	200	40	-	120	40	-	80	-
Ensemblearbeit und Bühnenpraxis	-	-	-	-	-	-	680	-	-	840	-	-
theoretische Unterrichte**)												
Dramenanalyse	40	-	-	80	-	-	40	-	-	40	-	-
Mikrophonsprechen und -singen	-	-	-	80	-	-	-	-	-	-	-	-
Maskenkunde	-	-	-	80	-	-	-	-	-	-	-	-
Theater- und Literaturgeschichte	80	-	-	80	-	-	80	-	-	80	-	-
Theaterrecht und-Organisation	-	-	-	-	-	-	80	-	-	-	-	-

*) Innerhalb der Blöcke als auch im Austausch sind Verschiebungen mit individuellen Unterrichtsschwerpunkten möglich.
Die Verschiebungen dürfen für den einzelnen Studierenden nicht mehr als 120 Stunden im Studienjahr betragen.

Wahlfächer*)	Jahresstunden I.-IV. Jahrgang
Metrik	80
Bewußtseins- und Sensibilisierungstraining	40
Historische Tanzformen	80
Bühnenkampf und Akrobatik	80
Pantomime	40
Einführung in das Musikalische Lustspiel und Musical	40
Praxis des Musikalischen Lustspiels und Musical	80
Einführung in Film- und Videotechnik	40
Autorenseminar – Bearbeitung von Stücken in Zusammenarbeit mit Autoren	80
Einführung in Theaterformen fremder Länder	80
Performance und Autoperformance	80
Kostümkunde	40
Gegenwartsgeschichte des Theaters	80
Psychologie für Schauspieler und Regisseure	80
Soziologie für Schauspieler und Regisseure	80
Theorie der Ästhetik	40
Philosophie der Kunst	40
Schauspielerpraktikum II. und III. Jahrgang	240

*) Ein Wahlfachunterricht kann erst ab einer Mindestbeteiligung von drei Schülern abgehalten werden (§ 9 Abs. 3).
Von diesem Wahlfachangebot darf höchstens im Umfang von 240 Jahresstunden Gebrauch gemacht werden.

Der Stadtrat hat die Satzung am 29. Oktober beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die
Satzung mit Schreiben vom 12. November 2008 – Az.: VII.8-5 S
9622-8-7.121 794 – genehmigt.

München, 19. November 2008 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Willy-Brandt-Gesamtschule der Landeshauptstadt München vom 17. November 2008

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) i. V. m. Art. 44 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.7.2008 (GVBl. S. 467) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Willy-Brandt-Gesamtschule der Landeshauptstadt München vom 15.04.1994 (MüABl. S. 88), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.05.2006 (MüABl. S. 182) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 wird um folgende Grundschule ergänzt:

Grundschule an der Torquato-Tasso-Straße

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 29. Oktober 2008 beschlossen.

München, 17. November 2008 Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung „Alte Heide“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Alte Heide“) vom 17. November 2008

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) folgende Satzung:

§ 1

Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

(1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Planungsreferates vom 17.07.2008 (Maßstab 1:3000), ausgefertigt am 17.11.2008 festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3

Antrag, Anzeige

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Alte Heide“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Alte Heide“) vom 26. November 2003 (MüABl. 2003, S. 424 ff.) außer Kraft.
- (2) Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 29.10.2008 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

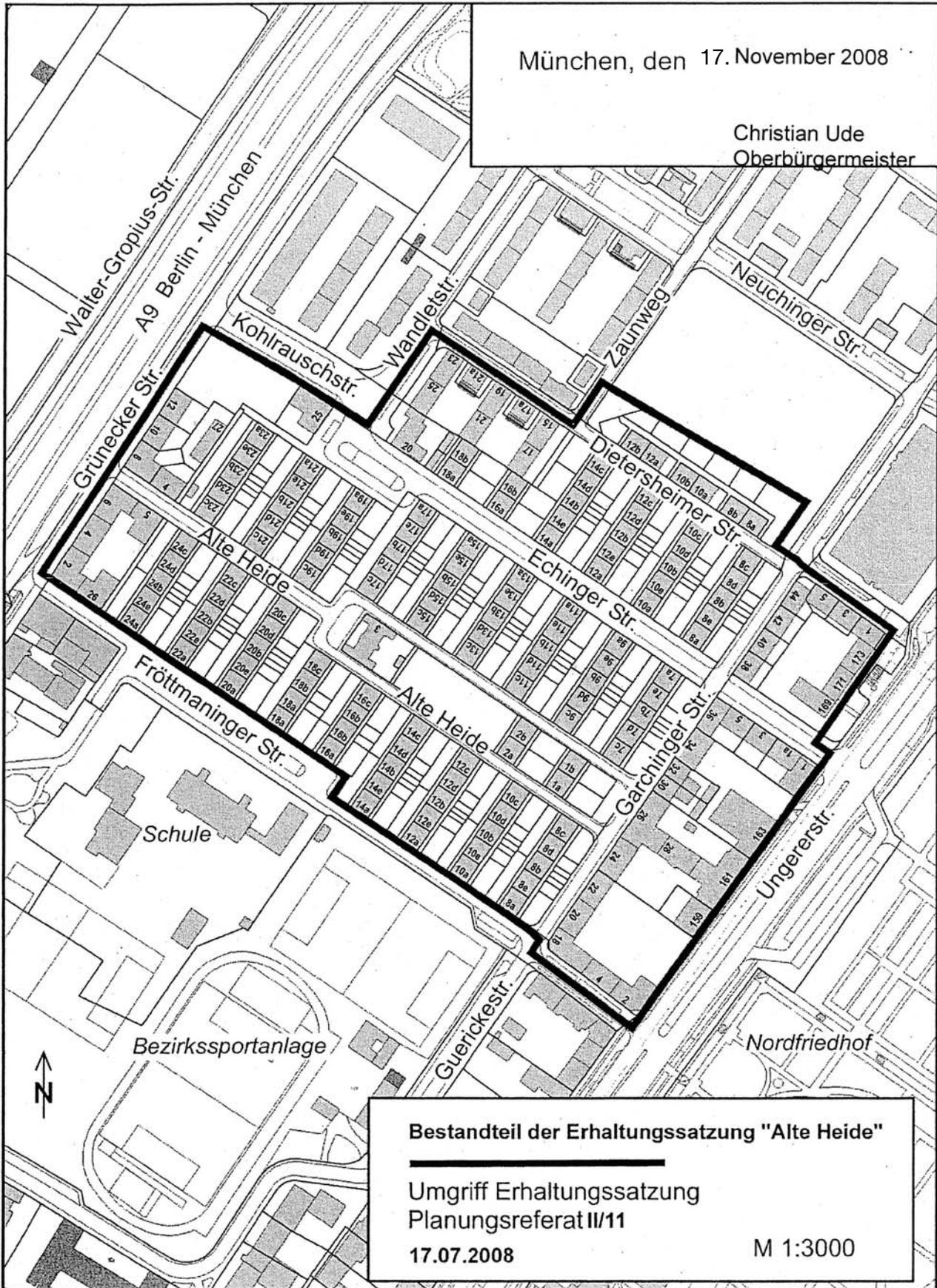
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 17. November 2008 Christian Ude
Oberbürgermeister

München, den 17. November 2008

Christian Ude
Oberbürgermeister



Satzung „Dreimühlenstraße“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Dreimühlenstraße“) vom 17. November 2008

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) folgende Satzung:

§1

Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Planungsreferates vom 11.07.2008 (Maßstab 1:4000), ausgefertigt am 17.11.2008 festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3

Antrag, Anzeige

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§4

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Dreimühlenstraße“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Dreimühlenstraße“) vom 26. November 2003 (MüABl. 2003, S. 421 ff.) außer Kraft.
- (2) Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 29.10.2008 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 17. November 2008

Christian Ude
Oberbürgermeister

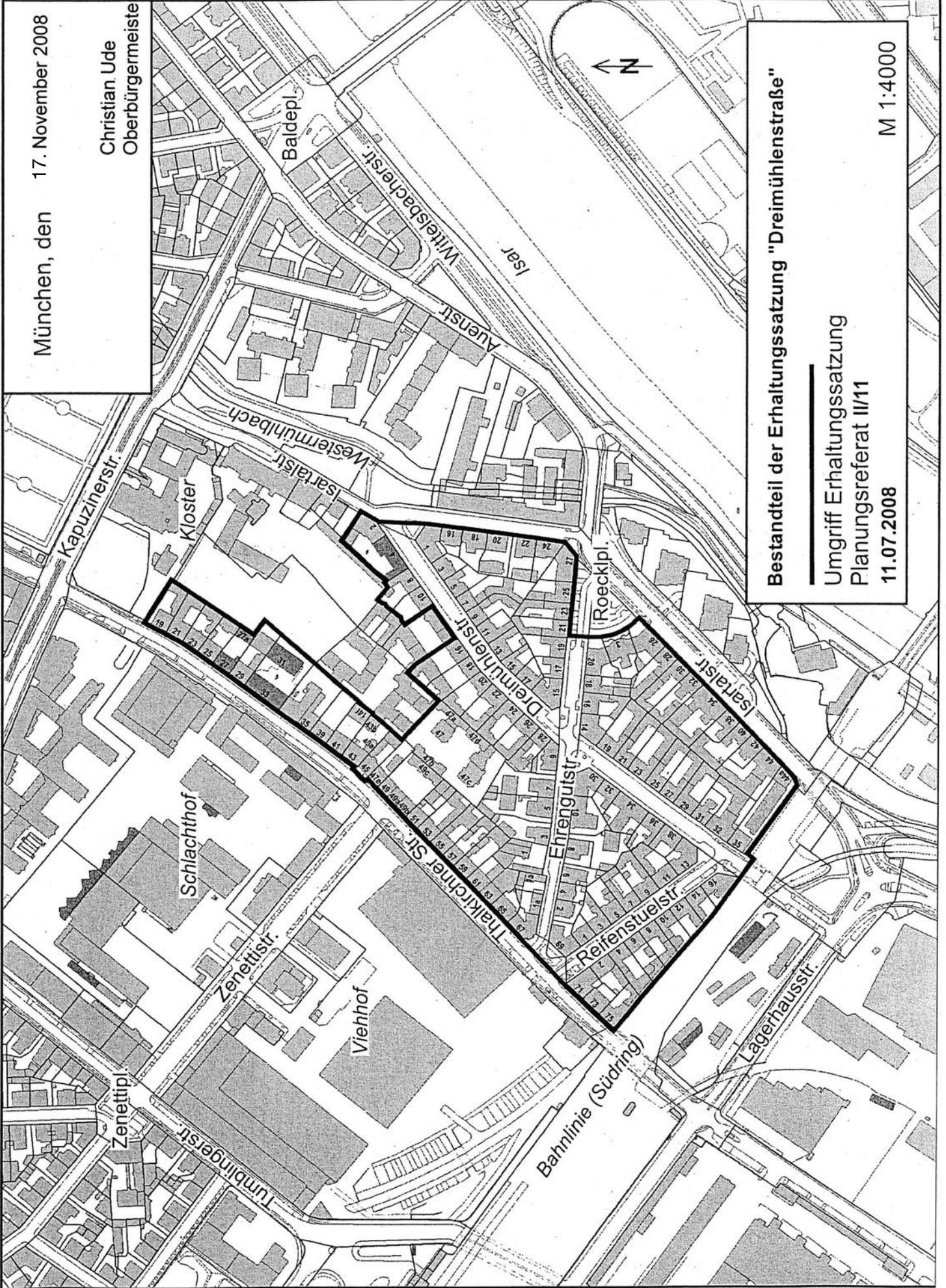
München, den 17. November 2008

Christian Ude
Oberbürgermeister

Bestandteil der Erhaltungssatzung "Dreimühlenstraße"

Umgriff Erhaltungssatzung
Planungsreferat III/11
11.07.2008

M 1:4000



**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 1976 der Landeshauptstadt München
Schwablhofstraße (westlich),
Wasserburger Landstraße (nördlich),
Bahnlinie München – Rosenheim (südlich)
vom 19. November 2008**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 16.07.2008 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1976 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, den 19. November 2008 Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass der Ergänzung des Bebauungsplans
Nr. 950 der Landeshauptstadt München
Bergsonstraße (nördlich)
südlich Bundesbahnbetriebswagenwerk
(Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 950)
vom 26. November 2008**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 19.11.2008 die Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 950 als Satzung beschlossen.

Die Ergänzung des Bebauungsplans tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Ergänzung des Bebauungsplans, die im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28 b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

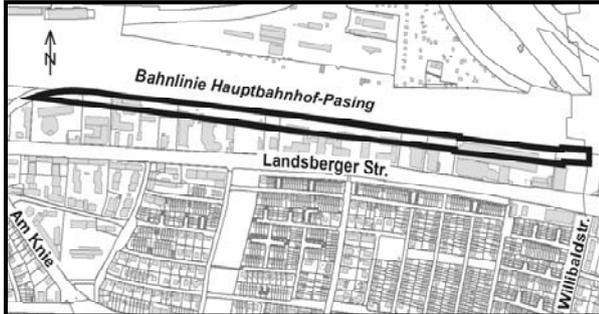
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden ergänzenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 26. November 2008 Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit -
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1
des Baugesetzbuches (BauGB)**

Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing



Für das Planungsgebiet

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1997
Bahnlinie Hauptbahnhof – Pasing (südlich)
zwischen Am Knie und Willibaldstraße

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit
vom 8. Dezember 2008 mit 8. Januar 2009 durchgeführt.

Ziele und Zwecke der Planung:

- Umsetzung des Radwegekonzeptes für den Bereich der zentralen Bahnflächen München.
- Schaffung einer Grünverbindung mit integriertem Fuß- und Radweg.

Der Fuß- und Radweg südlich der Bahnachse soll langfristig die Möglichkeit bieten, mit dem Fahrrad vom Hauptbahnhof bis Pasing weitgehend kreuzungsfrei und abseits der verkehrlich hochbelasteten Landsberger Straße zu gelangen.

Die Planunterlagen mit Beschreibung werden zur Einsicht vom 8. Dezember 2008 mit 8. Januar 2009 an folgenden Stellen öffentlich dargelegt:

1. beim **Planungsreferat**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), von Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion West**, Landsberger Straße 486 (Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr, Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr),
3. bei der **Stadtteilbibliothek Pasing**, Bäckerstraße 9 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Äußerungen können während dieser Frist bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Herr Stumpf, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Zi.Nr. 414, Tel. 233-22093, steht für Auskünfte und Einzelerörterungen während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9:30 Uhr bis 12:30 Uhr zur Verfügung. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine Erörterung in größerem Rahmen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung kann bis spätestens 8. Januar 2009 beantragt werden.

Wenn mehrere Anträge auf öffentliche Erörterung eingehen, erfolgt die Bekanntgabe des Erörterungstermines am 20.02.2009 in diesem Blatt.

München, 20. November 2008 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Freistellung
- Bekanntmachung -**

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 04.11.2008 - Az.: 611pf/032-2305#001 zur Freistellung eines Flurstückes von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Die Teilfläche des Flurstückes Nr. 1070/1068 (Größe ca. 408 m²) in der Landeshauptstadt München, Gemarkung Feldmoching, Streckennummer 5566, M-Feldmoching - M-Nord, wird zum 11.11.2008 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.
2. Bestandteil dieses Bescheides ist der beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000 vom 07.07.2008.

(Zur Bekanntmachung der Freistellung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München dient ein Übersichtsplan mit verstärkter Umrandung der Fläche.)

Hinweis

1. Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.
2. Sollte bei der Freistellung von Bahnbetriebszwecken nur eines Teils eines Flurstückes zum Zeitpunkt der Antragstellung die grundbuch- und katasterrechtliche Teilung noch nicht vorliegen, ist der grundbuch- und katasterrechtliche Vollzug dem EBA von Seiten des Antragstellers durch Vorlage eines Auszuges aus dem Liegenschaftskataster mit den aktuellen Eigentumsgrenzen anzuzeigen, sobald diese Unterlagen vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80355 München

einzulegen.

**Freistellung
- Bekanntmachung -**

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 07.11.2008 - Az.: 611pf/008-2305#002 zur Freistellung eines Flurstückes von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Die Teilfläche des Flurstücks Nummer 1151 (Größe ca. 72 m²), die Teilfläche des Flurstücks Nummer 1151 (Größe ca. 102 m²), die Teilfläche des Flurstücks Nummer 1151 (Größe ca. 624 m²), die Teilfläche des Flurstücks Nummer 1151/30 (Größe ca. 1791 m²), die Teilfläche des Flurstücks Nummer 1151/30 (Größe ca. 21 m²), die Teilfläche des Flurstücks Nummer 1151/34 (Größe ca. 396 m²), die Teilfläche des Flurstücks Nummer 1151/34 (Größe ca. 8 m²), das Flurstück Nummer 1151/35 (Größe 52 m²), und das Flurstück Nummer 1151/23 (Größe 516 m²), in der Landeshauptstadt München, Gemarkung Obermenzing, Streckennummer 5501, München Hbf-Treuchtlingen, werden zum 14.11.2008 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.
2. Bestandteil dieses Bescheides ist der beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000 vom 26.03.2008.

(Zur Bekanntmachung der Freistellung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München dient ein Übersichtsplan mit schraffierter Fläche.)

Hinweis

1. Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.
2. Sollte bei der Freistellung von Bahnbetriebszwecken nur eines Teils eines Flurstücks zum Zeitpunkt der Antragstellung die grundbuch- und katasterrechtliche Teilung noch nicht vorliegen, ist der grundbuch- und katasterrechtliche Vollzug dem EBA von Seiten des Antragstellers durch Vorlage eines Auszuges aus dem Liegenschaftskataster mit den aktuellen Eigentumsgrenzen anzuzeigen, sobald diese Unterlagen vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80355 München

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt
Vorgebirgsstraße 49
53119 Bonn

eingelegt wird.

Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 089 / 5 48 56 - 141) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden.

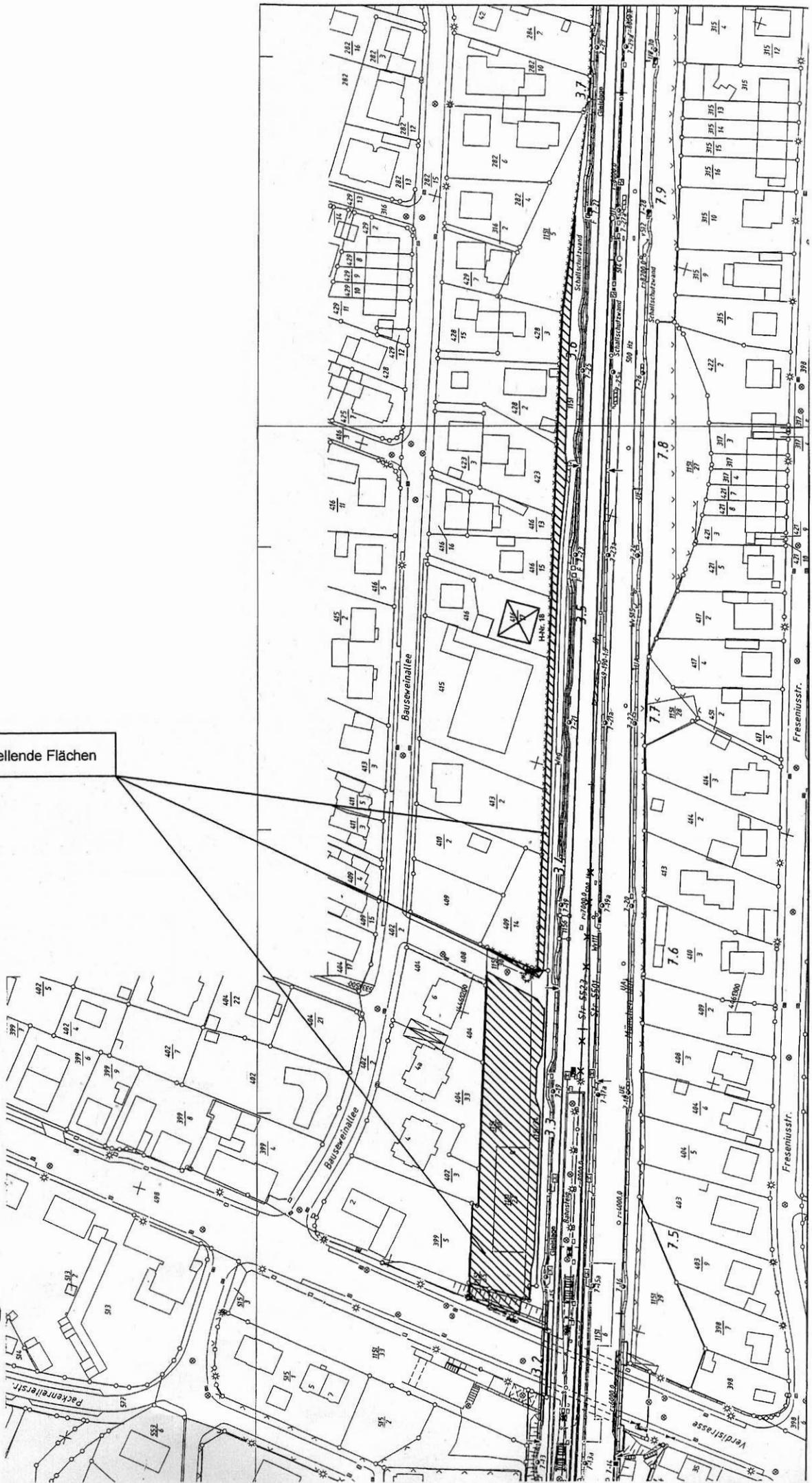
München, 7. November 2008

Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle München
Im Auftrag
gez. Fuchs



Gemeinde München
Gemarkung Obermerzing

freizustellende Flächen



Unterstützung freier Träger bei der Übernahme von Trägerschaften für Kindertageseinrichtungen

Die Landeshauptstadt München beabsichtigt, die Betriebsträgerschaft für folgende Einrichtungen freigemeinnützigen oder sonstigen Trägern zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung mit Betriebserlaubnis zu übertragen:

- 16. Stadtbezirk Ramersdorf / Perlach
In der „St.-Cajetan-Straße“ wird eine Kooperationseinrichtung mit 24 Plätzen für Kinder unter drei Jahren und 50 Plätzen für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt bis zum Ende des Jahres 2009 baulich fertiggestellt.
Die Einrichtung ist in ein Wohngebäude integriert.
- 11. Stadtbezirk Milbertshofen / Am Hart
In der „Dientzenhoferstraße“ wird eine Kooperationseinrichtung mit 24 Plätzen für Kinder unter drei Jahren, 50 Plätzen für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt und mit 50 Plätzen für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Frühjahr 2010 baulich fertiggestellt.
Die Einrichtung ist ein Festbau.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Terminangaben um voraussichtliche Baufertigstellungstermine handelt.

Für die Überlassung von Betriebsträgerschaften wird um Beachtung folgender Bedingungen gebeten:

- Die Überlassung erfolgt miet- und pachtfrei. In den Einrichtungen gilt die Satzung über den Besuch der Kooperations- einrichtungen und Kindertagesstätten der Landeshauptstadt München (Kooperationseinrichtungs- und Kindertagesstät- tensatzung). Der Gebührenrahmen wird von der Landes- hauptstadt München vorgegeben, eine Staffelung der Ent- gelte ist vorzusehen.
- Die Höhe des vertraglich vereinbarten Defizitausgleichs für den Kindergarten beträgt 95%, für die Krippe 100 % des anerkannten Betriebskostendefizits; die Bemessungsgrundla- ge für den Defizitausgleich darf nicht höher sein als die Be- triebskosten einer vergleichbaren Einrichtung in städtischer Trägerschaft. Die Instandhaltung der Baulichkeiten und An- lagen obliegt der Landeshauptstadt München.
- Der Träger darf keine Reduzierung seines bisherigen Platz- angebots in München vornehmen. Eine Überlassung ist auch ausgeschlossen, wenn andere Träger, die dem selben Dachverband angehören, oder der Dachverband in seinen Einrichtungen selbst ihr Platzangebot reduzieren und finan- ziell oder hinsichtlich des Leistungsangebots eine Verknüp- fung zwischen dem bisherigen und dem neuen Träger fest- zustellen ist.
- Der Träger hat die Tatsache seiner Förderung durch freiwilli- ge Zuschüsse durch die Landeshauptstadt München im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit ausreichend zu berück- sichtigen. Die näheren, auf einen Stadtratsbeschluss beru- henden Vorgaben, werden dem Träger mit den Bewerbungs- unterlagen übermittelt.
- Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit die Kriterien für die Förderung nichtstädtischer Träger überarbeitet werden und davon unter Umständen auch die Bedingungen für die Über- lassung von Betriebsträgerschaften betroffen sein könnten. Die oben dargestellten Voraussetzungen gelten deshalb nur vorbehaltlich einer vor Vertragsabschluss erfolgenden Ände- rung der Überlassungsbedingungen durch den Stadtrat. Die Bewerber, die sich nach derzeit geltenden Kriterien bewor- ben haben, würden in diesem Fall rechtzeitig über die Ein- zelheiten der Änderung informiert und Gelegenheit erhalten zu entscheiden, ob sie ihre Bewerbung zu den neuen Über- lassungsbedingungen aufrecht erhalten.
- Es muss gewährleistet sein, den Bedarf, der aus der neuen Wohnbebauung entsteht, zu decken.

Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung bis 31.12.2008 dem Schulreferat – F5 Sg. 3, Neuhauser Str. 39, 80331 München, zuzuleiten. In der Bewerbung ist insbesondere ausreichend darzulegen, dass die Voraussetzungen für die Betriebs- und Pflegeerlaubnis gemäß Art. 9 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) erbracht und die Förder- voraussetzungen nach Art. 18, 19 BayKiBiG erfüllt werden kön- nen. Für Auskünfte stehen Frau Birzer und Frau Neumaier, Tel.: (089) 233 / 26048 bzw. (089) 233 / 26049, zur Verfügung. Nach Ablauf der Frist werden allen Interessierten die erforder- lichen Unterlagen für die ausführliche Bewerbung um dieses Projekt zugeleitet. Anhand dieser Unterlagen ist dann innerhalb der gesetzten Frist eine ausführliche und eingehendere Darstel- lung erforderlich.

München, 18. November 2008
Landeshauptstadt München
Schul- und Kulturreferat
Fachabteilung 5
Sachgebiet 3

Elisabeth Weiß-Söllner
Stadtschulrätin

Verlust von Dienstaussweisen

Folgende Dienstaussweise sind abhanden gekommen:

Dienstaussweis Nr.	Ausstellungsdatum	Inhaber
10/1584	13.06.1989	Fesl, Sabine
10/SA/201	19.02.2001	Fischer, Tanja
10/1605	13.06.1989	Führmann, Sylvia
10/2219	15.04.1992	Hahn, Ulrike
10/SA/75	31.03.1998	Henn, Hardy
10/1562	10.05.1998	Kunert, Angelika
10/2579	15.12.1993	Mischofsky, Claudia
10/SA/52	07.04.1997	Pfaff, Henrike
10/SA/239	27.06.2002	Steinbrecher, Andrea

Die Ausweise werden für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 29. Oktober 2008
Sozialreferat
Amt für Soziale Sicherung
Zentraler Service
S-I-ZS/A

Der Dienstaussweis Nr. 05/1-3598, ausgestellt am 22.04.1997 für Herrn Brandmeister Christian Ertl, ist abhanden gekommen.

Der Dienstaussweis Nr. 05/1-3330, ausgestellt am 12.10.1992 für Herrn Brandmeister Klaus Schmid, ist abhanden gekom- men.

Die Ausweise werden für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 19. November 2008
Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung IV
Branddirektion
KVR-IV/BD-ZA 41

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Marburger, Horst: Die neue Pflegeversicherung. Ansprüche kennen und ausschöpfen. Praxisratgeber für Pflegebedürftige und Pflegenden. - Regensburg: Walhalla, 2008. 160 S. (Walhalla Rechtshilfe) ISBN 978-3-8029-3427-8; € 9,95.-

Die Pflegeversicherungsreform durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz stärkt die häusliche Pflege. Sie bringt mehr Leistungen für Angehörige wie kostenfreie Informationen durch Pflegestützpunkte als Anlauf- und Beratungsstelle. Jetzt werden zudem Demenzkranke in die Pflegeversicherung einbezogen. Mit dem neuen Anspruch der Arbeitnehmer auf Pflegezeit führt die Reform zu Änderungen und Einschnitten für die Unternehmen.

Der Ratgeber informiert über die Leistungsansprüche gegenüber der Pflegeversicherung, die Regelungen des Pflegezeitgesetzes, das Verfahren der Pflegekassen, die Tätigkeit des Medizinischen Dienstes. Auch Fragen der Versicherungs- und Beitragspflicht werden angesprochen.

Arloth, Frank und Clemens Lückemann: Strafvollzugsgesetz. Bund, Bayern, Hamburg, Niedersachsen... - 2., neu bearb. und erw. Aufl. - München: Beck, 2008. XVII, 1214 S. ISBN 978-3-406-57592-1; € 68.-

Der Band aus der gelben Reihe der Beck-Kommentare erläutert das Strafvollzugsgesetz und orientiert sich dabei an den Bedürfnissen der Praxis.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung ist vollständig berücksichtigt. Eingearbeitet sind auch die in einschlägigen Datenbanken veröffentlichten Entscheidungen.

Die Neuauflage spiegelt den Stand Frühjahr 2008 wider. Alle

Novellierungen des Strafvollzugsgesetzes sind berücksichtigt. Die Föderalismusreform hat die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Bundesländer übertragen. Dies hat eine Neustrukturierung des Kommentars zur Folge. In den Ländern Bayern, Hamburg und Niedersachsen traten am 01.01.2008 eigene Gesetze in Kraft, die sowohl den Erwachsenen- als auch den Jugendstrafvollzug regeln. Alle drei Landesgesetze werden in der Neuauflage ausführlich kommentiert. In allen anderen Bundesländern sind die gesetzgeberischen Planungen hinsichtlich des Erwachsenenstrafvollzuges noch unsicher; insoweit gilt das Strafvollzugsgesetz des Bundes weiter. In den Textanhang sind die Strafvollzugsvergütungsordnung, die Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug sowie die Vollzugsgeschäftsordnung aufgenommen.

Tierschutzgesetz. Tierschutzgesetz mit Allgemeiner Verwaltungsvorschrift, Rechtsverordnungen und Europäischen Übereinkommen sowie Erläuterungen des Art. 20a GG. Kommentar. Begründet von Albert Lorz und bearb. von Ernst Metzger. - 6., Neubearb. Aufl. - München: Beck, 2008. XIX, 615 S. ISBN 978-3-406-55436-0; € 54.-

Der Kommentar erläutert das Tierschutzgesetz. Der Band enthält verschiedene Verordnungen zum Tierschutzgesetz, die teilweise kommentiert oder mit einleitenden Vorbemerkungen versehen sind. In einem eigenen Kapitel wird die EG-Tiertransportverordnung kommentiert.

Die Neuauflage berücksichtigt die Neuregelungen bei der Nutztierhaltung, insbesondere zur Hennenhaltung, der Schweinehaltung, der Pelztierhaltung und die Änderungen zu den Kleinvollieren in der TierSchNutztierhaltungsV.

Ferner wird die Tierschutz-Hundeverordnung erläutert.

Weitere aktuelle Themen bilden die Auswirkungen des Staatsziels Tierschutz auf das Tierschutzgesetz und seine Verordnungen (Kommentierung des Art. 20a GG), tier- und artgerechte Bedingungen bei der Unterbringung von Tieren, Ausnahmegenehmigung zum rituellen Schlachten sowie Elektroreizgeräte bei der Hundeausbildung. Auch der Tierschutzbericht 2007 der Bundesregierung ist eingearbeitet.

Ein ausführliches Sachregister erschließt den Kommentar.